

ZH_OBERGERICHT RT180192 vom 19. März 2019

ZH Obergericht, 2019-03-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT180192

FR: ZH_OBERGERICHT RT180192 du 19 mars 2019

IT: ZH_OBERGERICHT RT180192 del 19 marzo 2019

Erwägungen

E. 1

Die Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchstellerin) ist eine deutsche Bank mit Sitz in C._____. Der Gesuchsgegner und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsgegner) ist eine Privatperson mit Wohnsitz in Zürich. Am

E. 4

Dezember 1997 war bei Notar D._____ in E._____ (...) eine Grundschuld mit Übernahme der persönlichen Haftung und Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung zugunsten der F._____ AG als Rechtsvorgängerin der Gesuchstellerin über DM 210'000.– zuzüglich 18 % Zins bestellt worden. Die Grundschuldbestellung betraf den Kauf eines Miteigentumsanteil an einer Liegenschaft in G._____ (...). Der Gesuchsgegner war vertreten durch die Notariatssekretärin H._____ (Urk. 5/1, 5/2). Mit Genehmigungserklärung vom 6. November 1997 genehmigte der Gesuchsgegner sämtliche Erklärungen, welche in der Grundschuldbestellungsurkunde durch die bevollmächtigte H._____ abgegeben wurden (Urk. 5/2). Im Jahr 2005 wurde das Sicherungsobjekt zwangsverwertet und es wurden EUR 24'421.05 gelöst (Urk. 5/2 Ende). Am 13. Juli 2016 wurde dem Gesuchsgegner rechtshilfweise eine beglaubigte Abschrift der vollstreckbaren Ausfertigung der Grundschuldbestellungsurkunde zugestellt (Urk. 5/4). 2. Mit Schuldanerkennung vom 11. Januar 2018 anerkannte der Gesuchsgegner in einer früheren Betreibung die geltend gemachte Forderung in der Höhe von Fr. 155'978.– zuzüglich Zins zu 1,67 % seit dem 25.2.2016 auf Fr. 104'555.–. Gleichzeitig wurden Ratenzahlungen vereinbart (Urk. 5/6). Der Gesuchsgegner leistete von Januar 2018 bis Mai 2018 Anzahlungen von insgesamt Fr. 5'400.–, welche auf die offene Zinsforderung angerechnet wurden (Urk. 1 S. 6). Nach Ablauf der Gültigkeit des Zahlungsbefehls verweigerte der Gesuchsgegner weitere Zahlungen. 3. Mit Zahlungsbefehl Nr. ... des Betreibungsamtes Zürich ... vom 28. Juni 2018 betrieb die Gesuchstellerin den Gesuchsgegner für Fr. 104'555.– und für Fr. 46'023.–. Der Gesuchsgegner erhob Rechtsvorschlag (Urk 5/11). Mit

- 3 - Eingabe vom 13. Juli 2018 stellte die Gesuchstellerin bei der Vorinstanz das Rechtsbegehren, es sei erstens die Grundschuldbestellungsurkunde vom 4. Dezember 1997 als in der Schweiz vollstreckbar zu erklären, es sei zweitens definitive Rechtsöffnung über Fr. 104'555.– zuzüglich 1,67 % Zins seit 25.2.2016 und über Fr. 40'623.– offene Zinsen zuzüglich Betreibungskosten zu erteilen, eventua- liter sei der Gesuchstellerin provisorische Rechtsöffnung zu gewähren (Urk. 1 S. 2). Die Vorinstanz setzte die Verhandlung auf den 5. September 2018 an und am 22. Oktober 2018 fällte sie den und fällte den folgenden Entscheid:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.